

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 59 (1986)

Heft: 4

Artikel: Dum Dum - Munition

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dum Dum - Munition

Unlängst lief eine Meldung der schweizerischen Depeschagentur durch die Presse, die Kantonspolizei Neuenburg werde in Zukunft auf die Verwendung Dum Dum-ähnlicher Munition verzichten; sie habe für die täglichen, routinemässigen Polizeieinsätze ihre Angehörigen wieder mit der 9 mm Pistolenmunition ausgerüstet, die auch von der Armee verwendet werde. Dum Dum-Munition dürfe, wie dies auch in andern Kantonen der Fall sei, nur noch auf besondern Befehl bei Sondereinsätzen verwendet werden. Diese Änderung sei, so wird in der Meldung erklärt, durch verschiedene Proteste ausgelöst worden, die bei der Regierung und beim Grossen Rat des Kantons gegen die Verwendung von «Hollow-point Geschosse» erhoben worden seien, die wegen ihrer gefährlichen Wirkung im Kriegsrecht verboten sind.

Diese Meldung, die zeigt, dass offenbar bei der Neuenburger Kantonspolizei bisher Dum Dum-Munition im Gebrauch war, gibt Anlass, die technischen Besonderheiten dieser Spezialmunition und ihr kriegs-völkerrechtliches Verbot etwas näher zu betrachten.

Das sogenannte Dum Dum-Geschoss ist ein Geschoss für Infanteriewaffen, das von den Engländern in ihren Kolonialkriegen Ende des letzten Jahrhunderts aufgekommen ist. Sein Name stammt von einer englischen Munitionsfabrik bei Kalkutta (Indien), wo diese Geschosse in grösseren Mengen hergestellt und gelagert wurden. Das Wesen des Dum Dum-Geschosses liegt darin, dass sich dieses infolge seiner besonderen Form und Gestaltung, oder seiner nachträglichen Bearbeitung durch die Truppe beim Auftreffen platt drückt oder ausdehnt, und damit die Gewebe des menschlichen Körpers stärker aufreisst als Geschosse mit einem stabilen Hartmetallmantel. Diese besondere Form des Geschosses besteht darin, dass es einen in der Regel an der Geschoßspitze freiliegenden Bleikern aufweist. Im menschlichen Körper wirkt es wie ein Sprenggeschoss und verursacht schwer heilbare, gewebezerstörende und leicht Infektionen auslösende Verletzungen. Von diesen wird auch der nicht tödlich getroffene Gegner in der Regel sofort kampfunfähig gemacht.

Das Dum Dum-Geschoss kann entweder schon bei seiner Fabrikation als Teilmantel- oder Halbmantelgeschoss hergestellt werden, an dessen Spitze das Blei freiliegt. Es kann aber auch von der Truppe selbst umgeändert werden, indem die Mantelspitzen der Geschosse abgefeilt werden, womit die Bleifüllung freigelegt wird. Möglich ist aber auch das Einfeilen kleiner Schlitzlöcher in den Geschossmantel, welche dessen Fertigkeit herabsetzen. Infolge seines hohen spezifischen Gewichts besitzt das Blei des Geschosskerns ein erhebliches Beharrungsvermögen, so dass beim Auftreffen auf den menschlichen Körper der Hartmetallmantel des Geschosses aufgesprengt wird. Dabei entsteht eine Art von Sprengwirkung, welche schwere innere Verletzungen des betroffenen Mannes verursacht.

Die Tatsache, dass mit dem Dum Dum-Geschoss schwere Verletzungen des Gegners bewirkt werden, ohne dass damals eine grössere Gewähr für sein Ausscheiden aus dem Kampf nachgewiesen werden konnte, führte dazu, dass diese Geschosse in der ersten Haager Friedenskonferenz vom Jahr 1899 zum unerlaubten Kampfmittel erklärt wurden. Dieses Verbot erfolgte mit der *Haager Deklaration vom 29. Juli 1899* «betreffend den Gebrauch von Kugeln, die sich im menschlichen Körper leicht ausbreiten oder abplatteln». In dieser Deklaration verpflichteten sich die vertragsschliessenden Mächte – sie wurde nur von 15 Staaten unterzeichnet – in ihrer Kriegführung keine Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten und plattdrücken, wie insbesondere Geschosse mit hartem Mantel, der den Bleikern nicht ganz umhüllt, oder der mit Einschnitten versehen ist.

Diese im Text der Haager Deklaration von 1899 enthaltene Aufzählung der verbotenen Geschosse ist nicht abschliessend, sondern dient lediglich der Erläuterung der leitenden Schutzidee. Untersagt ist generell die Verwendung von Geschossen, die aufgrund ihrer Konstruktion und Beschaffenheit im menschlichen Körper einer gefährlichen Verformung unterliegen. Hierher fallen beispielsweise auch Hohlspitzgeschosse und Weichmetallgeschosse mit einem dünnen Hartmetallmantel. Dabei wird

nicht nur die serienmässige Herstellung solcher Geschosse untersagt, sondern auch die nachträgliche Änderung der Geschosse durch das Abfeilen der Spitzen oder das Anbringen von Einschnitt-Kerben.

Die Haager Deklaration von 1899 ist ein Sondererlass, der sich als solcher nur auf die Dum Dum-Geschosse bezieht, deren Verwendung im Kampf als unmenschliches Kampfmittel untersagt wurde. Dasselbe Ziel, nur auf viel breiterer Basis, wird von der acht Jahre später beschlossenen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, der *Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907* angestrebt. Diese verbietet in ihrem generellen Artikel 23 lit. e ganz allgemein den kriegerischen Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind «unnötige Leiden zu verursachen». Unter diesen Begriff fällt auch die Dum Dum-Munition.

Mit dem Kriterium des Verbots von «unnötigen Leiden» ist diese Bestimmung allerdings sehr weit gefasst. Diese Formulierung ruft sofort nach der Gegenfrage, welches denn die «nötigen» Leiden sind, die im Krieg als zumutbar betrachtet werden. Dieser Gegensatz zeigt, wie schwierig es ist, die Grenzen der Wirkung einzelner Kriegswaffen abzugrenzen. Sicher ist, dass der Krieg unter sehr harten Bedingungen geführt wird – schon aus der Natur der Sache gibt es keinen Krieg, der ohne Leiden geführt werden kann. Aber diese dürfen nicht unverhältnismässig gross sein. In diesem Sinn ist die Generalklausel der Haager Landkriegsordnung durchaus verständlich; trotz allen Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, eine bessere Formulierung zu finden. Im übrigen war das generelle Verbot durch das Haager Recht auch darum nützlich, weil damit der beschränkte Kreis von nur 15 Signatarstaaten der Deklaration von 1899 erheblich erweitert werden konnte.

Die Haager Deklaration von 1899, die eine Reaktion auf die harte englische Kolonialkriegführung war, ist im übrigen sachlich überholt; schon der Begriff der «Kugel» weist weit zurück ins 19. Jahrhundert. Formell ist die Deklaration zwar nie aufgehoben worden, so dass sie, streng genommen, immer noch in Kraft steht. Materiell ist sie jedoch von der technischen Entwicklung weitgehend ausser Kraft gesetzt worden. Heute gilt die allgemeinere Formel des Haager Abkommens. Zuletzt hörte man noch in den Berichten über die Grabenkämpfe des Ersten

Weltkriegs von der Verwendung solcher Munition. Dabei dürfte es sich grösstenteils um Änderungen an den einzelnen Patronen gehandelt haben, die von den Schützen (Kolonialtruppen!) selbst vorgenommen wurden. Die langen toten Zeiten des Kriegs in den Schützengraben gaben mehr als genug Zeit, um solche «Verbesserungen» vorzunehmen. Im Zweiten Weltkrieg war von solcher Munition kaum mehr die Rede.

Erst den nach dem Krieg auflebenden Terrorkämpfen war es vorbehalten, die einstige Methode der Steigerung der Waffenwirkungen von neuem anzuwenden. Es ist eine alte Erfahrung, dass Bürgerkriege und vor allem Religionskriege mit besonderer Erbitterung und Rücksichtslosigkeit geführt werden. Darum ist es nicht verwunderlich, dass in den Terroraktionen der Irischen Republikanischen Armee (IRA) mehrfach Dum Dum-Geschosse eingesetzt wurden. Neben Nachrichten über andere Greuelthaten dieser Widerstandsbewegung gingen auch Berichte durch die Weltpresse, dass auf den Kampfplätzen in Nordirland auch die vom Kriegsrecht verbotenen Geschosse im Kampf verwendet worden seien. Auch seien von den englischen Streitkräften Munitionslager mit solchen Geschossen gefunden worden, die von den irischen Terroristengruppen verschossen wurden.

Grundsätzlich gilt das kriegsvölkerrechtliche Verbot der Benützung solcher Munition auch für Terrororganisationen, die sich mit Nachdruck nicht als kriminelle Gruppen, sondern als legale Widerstandskämpfer bezeichnen, und für sich Soldateneigenschaft und den Schutz der Kriegsstandschaft beanspruchen. Neben der grundsätzlichen Strafbarkeit ihres terroristischen Handelns muss darum für sie die Verwendung verbotener Munition strafverschärfend ins Gewicht fallen.

Die Polizei ist zwar für ihren innerstaatlichen Gebrauch nicht an die Bestimmungen des Völkerrechts gebunden. Dennoch ist ihr grundsätzlicher Verzicht auf dieses gefahrvolle und im Krieg unzulässige Kampfmittel sehr zu begrüssen.

Kurz